

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt am Main

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

20.6. 22
1360993653

Herrn
Theo Hameder
c/o Allgemeine Sanitätshilfe
Tölzer Straße 4

81379 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
921/2002

Telefon, Name
(0 69) 23 88 - 1901
Frau Klös

Datum
26.11.2002

§ 128 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG); Abbildung von Banknoten hier: Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Hameder,

nach Angaben des Herrn Christian Dölz, 86391 Stadtbergen, haben Sie von diesem 40 Stück **300-Euro-Banknotenabbildungen** erhalten.

Diese Abbildungen der 300-Euro-Banknoten sind bereits mehrfach im Rahmen des Zahlungsverkehrs in Geschäften als echte Banknoten akzeptiert worden; entsprechendes Wechselgeld wurde heraus gegeben.

Das Verbreiten von Banknotenabbildungen, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr mit Papiergeld verwechselt zu werden oder die dazu verwendet werden können, solche verwechslungsfähigen Stücke herzustellen, stellt gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 OWiG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden kann. Auch das **nicht** vorsätzliche, also **fahrlässige** Verbreiten kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Auf Grund der Menge der von Ihnen erworbenen 300-Euro-Banknotenabbildungen stehen Sie im Verdacht, diese an andere Personen weiter zu verbreiten.

BBk-Vordr. 10538 (PC) 04.02

Bankgebäude
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon
(0 69) 23 88 - 0

Telefax
(0 69) 23 88 - 0
oder 23 88 - 1919

e-mail/Internet
hv@lzb-hessen.bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

O:\DA9210\OWiG\OWiG300E-III\SerienbriefDölz-EinleitungErmittl.verf..doc

Theo Hameder
c/o ASH
Tölzer Str. 4
81379 München

München, den 28.11.02

An:
Deutsche Bundesbank
Postfach 112232
60047 Frankfurt

Betr.: Ihr Schreiben vom 26. 11. Ihr Zeichen 921/2002

Sehr geehrte Frau Klös
bezüglich Ihrer Anfrage teile ich folgendes mit:

Im ca. Frühjahr 02 wurde über Ebay ein angebotener Satz Spielgeld mit dem Aufdruck 300 EROS ersteigert.

Der Verkäufer ist mir nicht bekannt, auch kann die Höhe des Gebotes nicht mehr festgestellt werden, da die Auktion gelöscht wurde. Es dürfte sich um ca. 10 – 20 EUR incl. Versandkosten gehandelt haben.

Die Scheine, welche im Übrigen weder vom Aufdruck (nackte Frauen etc.) noch von der Größe Ähnlichkeit mit echtem Geld hatten oder gar mit echten Scheinen hätten verwechselt werden können, wurden von uns anlässlich einer Betriebsfeier zusammengeklebt und als Einmal-Tischdecke verwendet. Diese wurde nach der Feier entsorgt.

Ebensowenig kann ich die Menge der Scheine mit Sicherheit bestätigen – der hiervon bedeckte Tisch war ca. 80 x 80 cm groß.

Unabhängig von meiner Rechtskenntnis, dass gem. der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113 und 126 bis 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 127 und 128 OWiG, soweit die zuständige Verwaltungsbehörde nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 OWiG bestimmt ist, der Regierungspräsident und nicht die Bundesbank ist, und Sie somit ein Ermittlungsverfahren wohl nicht einleiten sondern bestenfalls die Einleitung beantragen können, möchte ich nochmals klar zum Ausdruck bringen:

- 1.) Die von mir erworbenen „300-EROS-Scheine“ wurden von mir weder verbreitet noch zum Zwecke der Verbreitung erworben.
- 2.) Selbst wenn ich noch im Besitz eines oder mehrerer Exemplare wäre, würde ich dies ohne die geringste „tätige Reue“ auch bleiben, da keinesfalls der Besitz, sondern wenn überhaupt dann die Herstellung oder Verbreitung rechtswidrig wäre.
- 3.) Solange ich zum Beziehen meines Mobiliars keine Banknoten verwende (die sich im Falle ihrer Echtheit rechtlich im Eigentum der Bundesbank befinden) würde mich die von Ihnen geäußerte Rechtsgrundlage zu einer Einziehung gem. 129 OWiG sehr Interessieren...

Mit freundlichen Grüßen
Theo Hameder

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt am Main

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Herrn
Theo Hameder
c/o Allgemeine Sanitätshilfe
Tölzer Straße 4

81379 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
	921/2002	(0 69) 23 88 - 1901 Frau Klös	05.12.2002

§ 128 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG); 300-Euro-Banknotenabbildungen Ihr Schreiben vom 28.11.2002

Sehr geehrter Herr Hameder,

die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 128 OWiG ergibt sich aus § 131 Abs. 1 Nr. 4 b) OWiG.

Weiterhin fordern wir Sie hiermit erneut auf, uns die sich in Ihrem Besitz befindlichen 300-Euro-Banknotenabbildungen bis spätestens **13. Dezember 2002** zu übersenden.

Diese Abbildungen sind Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit nach § 128 OWiG, da bereits der Verkäufer durch den Verkauf an Sie eine solche Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Sollten Sie uns daher die 300-Euro-Banknotenabbildungen nicht innerhalb der o. g. Frist zurücksenden, werden wir die Abbildungen gemäß § 129 OWiG – ggf. im Rahmen einer für Sie kostenpflichtigen polizeilichen Amtshilfe – förmlich einziehen.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Frankfurt am Main



Lo



Klös

BBk-Vordr. 10538 (PC) 04.02

Bankgebäude
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon
(0 69) 23 88 - 0

Telefax
(0 69) 23 88 - 0
oder 23 88 - 1919

e-mail/Internet
hv@lzb-hessen.bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

\\P598N19\data\$\DA920\2002\Anschreiben\300-E Hameder.doc

Theo Hameder
c/o ASH
Tölzer Str. 4
81379 München

München, den 6.12.02

An:
Deutsche Bundesbank
Postfach 112232
60047 Frankfurt

Betr.: Ihr erneutes Schreiben vom 5.12.02 Ihr Zeichen 921/2002

Sehr geehrte Frau Klös
bezüglich Ihres (erneuten) Schreibens teile ich (wiederholt) folgendes mit:

1.) zu Ihrem Erklärungsversuch der Zuständigkeit Ihres Hauses:

Wie ich dem OWiG § 131 entnehme, ist

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 b „[...] bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 127 und 128, soweit es sich um [...]

Geld oder Papier zur Herstellung von Geld handelt, die Deutsche Bundesbank“

Da ich weder mit der Herstellung von Geld noch mit dem zugehörigen Papier zu tun habe oder hatte, kann ich mich Ihrer Meinung bezügl. Ihrer Zuständigkeit leider immer noch nicht anschließen.

Auch hinsichtlich OWiG § 128, nach dem (1) ordnungswidrig handelt, wer

(1) Drucksachen oder Abbildungen **herstellt oder verbreitet**, die ihrer Art nach geeignet sind...etc. erkenne ich noch immer keine Ordnungswidrigkeit durch den *Erwerb oder Besitz* desselben.

2.)

Dass sich der Verkäufer oder bei genauer Betrachtung vielleicht sogar das Auktionshaus EBAY durch die Verbreitung der gegenständlichen „Abbildungen“ einer OWi schuldig gemacht hat, ist durchaus möglich – hat aber bezügl. meines Erwerbs derselben nicht die geringste rechtliche Relevanz.

Muss ich die (echten) Banknoten in meinem Geldbeutel ebenfalls abgeben, wenn sie vom vorherigen Besitzer im Rahmen einer Straftat erworben wurde? Klingt komisch – ist aber nicht so!

So sehr ich auch suche, ich finde keinen anderen Rechtsgrundsatz:

Die Herstellung und / oder Verbreitung ist eine OWi – nicht der Besitz.

Auch in Ihrem erneuten Schreiben finde ich hierzu keinen anders lautenden Gesetzestext...

Ihre Aussage, „...auf Grund der Menge der von mir erworbenen Abbildungen... stehe ich im Verdacht der Weitergabe...“ habe ich mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Anlässlich meines letzten Amerika-Aufenthaltes habe ich mir eine 300er Packung Vitamintabletten mitgebracht. Vielleicht sollten Sie mittels Ihres Amtshilfeersuchens gegenüber der Polizei auch diese – „für mich kostenpflichtig“ - einziehen lassen; Schließlich ist die Menge doch durchaus verdächtig im Sinne der unerlaubten Arzneimittelabgabe?

3.)

Möglicherweise haben Sie ja mein Schreiben vom 28.11. nicht richtig gelesen oder verstanden. Ich habe Ihnen darin folgendes mitgeteilt:

„Die Scheine, [...] wurden von uns anlässlich einer Betriebsfeier zusammengeklebt und als Einmal-Tischdecke verwendet. **Diese wurde nach der Feier entsorgt...**“

Bereits in der Präposition „Einmal-“ liegt die Bedeutung, dass das Produkt nicht weitere Verwendung finden kann oder gar soll.

Vorbeugend Ihrer möglichen Unterstellung einer (fahrlässigen) Weitergabe (an die städtische Müllabfuhr) möchte ich klarstellen, dass die aus den „Abbildungen“ gefertigte Papiertischdecke bereits nach kurzer Zeit - von Getränken und Essensresten durchtränkt und zerfleddert war und zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht mehr andeutungsweise die Ähnlichkeit mit welchem Geld auch immer hatte.

Leider kann ich Ihnen auch mit diesem Schreiben nicht mehr zum Ausdruck bringen kann als die bereits in meinem ersten Schreiben getätigte Kernaussage:

- **Indikativ: Ich habe keine Scheine mehr**
- **Konjunktiv: Hätte ich welche, hätten Sie mir noch immer keine Rechtsgrundlage für meine angebliche Pflicht zur Herausgabe genannt.**
- **Konjunktiv futur: Würden mir erneut solche Scherzartikel angeboten werden, würde ich ca. 500 hiervon erwerben und beispielsweise meine Toilette damit tapezieren oder sie als Briefpapier für überflüssige Korrespondenz verwenden.**

Wenn es Ihnen Ihre Dienstpflicht gebietet, werden Sie wohl ein Verfahren eröffnen müssen (oder vielleicht doch die Eröffnung eines Verfahrens *beantragen*).

Da *meine* Zeit jedoch ehr knapp bemessen ist, bitte ich Sie von weiteren –nicht rechtsmittelfähigen- Schreiben Abstand zu nehmen.

Für Aktionen im Rahmen der polizeilichen Amtshilfe stehe ich ihnen in der Regel werktags von 9:30 bis 16:00 zur Verfügung.

In der Zeit vom 14.12.02 bis 6.1.03 bitte ich jedoch zumindest von einer Verhaftung abzusehen, da ich mich zu dieser Zeit im Ausland und somit nicht im Hoheitsgebiet der Deutschen Bundesbank befinde.

Mit nicht mehr ganz so freundlichen Grüßen

Theo Hameder

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung Frankfurt am Main

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Herrn
Theo Hameder
c/o ASH
Tölzer Str. 4

81379 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.12.2002

Unser Zeichen
921/2002

Telefon, Name
(0 69) 23 88 - 1900
Herr Lo

Datum
09.12.2002

§ 128 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG); Abbildung von Banknoten
hier: Einstellung des Ermittlungsverfahrens
Ihr Schreiben vom 06.12.2002

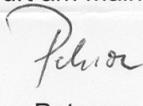
Sehr geehrter Herr Hameder,

auf Grund Ihrer Angaben stellen wir das gegen Sie unter dem Aktenzeichen
921/2002 eingeleitete Ermittlungsverfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung Frankfurt am Main



Lo



Peterson

BBk-Vordr. 10538 (PC) 04.02

Bankgebäude
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon
(0 69) 23 88 - 0

Telefax
(0 69) 23 88 - 0
oder 23 88 - 1919

e-mail/Internet
hv@lzb-hessen.bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

\\P598N19\data\$\DA9210\OWiG\OWiG300E\HamederEinstellungVerfahren.doc

**(Eigentlich schade –
das Ende einer wunderbaren Brieffreundschaft...)**